

# Vormundschaft in lateinischen *tabulae*

ÉVA JAKAB

## ABSTRACT

*Tutela, Vormundschaft war eine wichtige Rechtsinstitution im römischen Recht. Moderne Autoren gliedern das Gebiet in tutela impuberum und tutela mulieris – Vormundschaft der Minderjährigen und der Frauen. Dem Vormund wurde „Macht und Gewalt“ zugesichert, um die Interessen des Unmündigen zu schützen: Ihre Hauptaufgabe bestand in der Verwaltung des Mündelvermögens. Der Beitrag konzentriert sich auf die dokumentarischen Quellen, die von der Praxis der tutela berichten. Tabulae bezeugen, wie die Vormünder bestellt oder abgelöst wurden. Andere Urkunden zeigen, dass die auf den ersten Blick streng anmutende Beschränkung der Rechtsfähigkeit der Frauen im alltäglichen Geschäftsleben wesentlich abgeschwächt werden konnte. Insbesondere vermögende Frauen, die die Mitwirkung von Sklaven und Freigelassenen zur Hilfe hatten, konnten ihre finanziellen Angelegenheiten sorglos ohne Vormund führen.*

Die Juristen Roms waren schon früh bemüht, das Wesen der Vormundschaft (*tutela*) in möglichst exakten Definitionen zu erfassen. Die überlieferten Texte zeigen, dass eine treffende Formulierung durch Generationen weitergereicht wurde. Etwa Iulius Paulus, der berühmte Theoretiker, der in der zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts n.Chr. wirkte, bezieht sich in seinem Traktat auf seinen Vorgänger Servius Sulpicius Rufus, der im 1. Jahrhundert v.Chr. lebte und zu den bedeutendsten republikanischen Juristen zählte:<sup>1</sup> „Die Vormundschaft ist, wie Servius definiert, die Macht und Gewalt (*vis ac potestas*) über einen freien Menschen, die vom Zivilrecht gegeben und gewährt wird, um den zu schützen, der sich wegen seines Alters nicht selbst verteidigen kann.“<sup>2</sup> Paulus folgt hier Servius und stellt auf die zentrale Rolle der *vis* und der *potestas* ab, der schützenden Macht und Gewalt über einen minderjährigen Freien. Das technische Wort *potestas* verweist auf die *patria potestas*, die väterliche Gewalt, die bei unmündigen vaterlosen Schutzwürdigen in gewissem Sinne kraft des *ius civile* nachgebildet wird. Im § 1 wird dieser Definition auch noch eine etymologisierende Erläuterung angehängt, die das Wort „*tutor*“ zu erklären sucht: „Vormünder sind diejenigen, die diese Macht und Gewalt (*vim ac potestatem*) innehaben; und aus eben dieser Aufgabe haben sie auch ihren Namen erhalten. Sie heißen nämlich *tutores*, Vormünder, weil sie Beschützer und Verteidiger sind, ebenso wie *aeditui*, Tempelwächter, diejenigen genannt werden, die *aedes*, Tempel, schützen.“<sup>3</sup> Wie die *aeditui*, die Tempelwächter, über die Integrität, Unverletztheit der heiligen Orte wachen, so wachen nach Paulus die Vormünder über Person und Vermögen der Minderjährigen.

Die oben zitierte Definition des Servius aus dem 1. Jahrhundert n.Chr. blieb im antiken Rom für Jahrhunderte maßgeblich. Sie wurde auch noch in die Institutionen Justinians (im 6. Jahrhundert) ziemlich wörtlich übernommen.<sup>4</sup> Es fällt sogleich auf, dass beide Fragmente die *tutela impuberis*, die Vormundschaft über Minderjährige vor den Augen hatten; die Vormundschaft über Frauen bleibt hier ausgeklammert. Dieser Mangel ist wohl mit der Rechtsentwicklung der nachklassischen Zeit zu erklären, wodurch die Frauentutela abgeschafft wurde. Nichtsdestoweniger hielten jedoch die Römer daran

---

<sup>1</sup> Vgl. KUNKEL & LIEBS 2001, 25.

<sup>2</sup> D. 26,1,1 pr. Paulus 38 ed.: *Tutela est, ut Servius definit, vis ac potestas in capite libero ad tuendum eum, qui propter aetatem sua sponte se defendere nequit, iure civili data ac permessa*. Alle Übersetzungen aus dem Corpus Iuris Civilis folgen O. BEHRENDTS, R. KNÜTEL, B. KUPISCH & H.H. SEILER, *Corpus Iuris Civilis (Text und Übersetzung)*, Bd. II-IV, Heidelberg 1995-2005.

<sup>3</sup> D. 26,1,1,1 Paulus 38 ed.: *Tutores autem sunt qui eam vim ac potestatem habent, exque re ipsa nomen ceperunt: itaque appellantur tutores quasi tutores atque defensores, sicut aeditui dicuntur qui aedes tuentur*.

<sup>4</sup> Inst. 1,13,1 und 2.

fest, dass der Vormund über Person und Vermögen des Minderjährigen eine Machtposition, eine umfassende Schutzgewalt haben soll, die der *patria potestas* ähnelt. Anfangs war diese *potestas* beinahe grenzenlos, der Prätor fand es jedoch bald notwendig, eine gewisse öffentliche Kontrolle einzuführen, um die Machtposition der *tutores* etwas einzuschränken.<sup>5</sup>

In D. 26,1, in dem oben zitierten Titel der Digesten, folgen den einleitenden Sätzen lange Kommentare, die sich hauptsächlich damit beschäftigen, wer zum Vormund ernannt werden kann. Bevor wir uns damit auseinandersetzen, sollten wir noch ein paar Worte über die Vormundschaft im römischen Recht allgemein sagen. Moderne Lehrbücher zum römischen Recht definieren die Rechtsfigur der *tutela* wie folgt: „Unmündige (*impuberes*) und Frauen stehen, wenn sie *sui iuris* sind, unter Tutel.“<sup>6</sup> Der rechtliche Grund der Unfähigkeit, sich um die eigene Geschäfte kümmern zu können, lag bei der ersten Gruppe im geringen Alter (hierher gehörten diejenige, die das Alter der *pubertas* noch nicht erreichten); bei der zweiten Gruppe hingegen im weiblichen Geschlecht. Doch bereits Gaius stellte lakonisch fest, dass für ihn die wahren Gründe der Frauentutel nicht nachvollziehbar seien (Gai. 1,190): „Es gibt aber kaum einen einleuchtenden Grund, der dafür spricht, dass volljährige Frauen unter Vormundschaft stehen. Denn die allgemeine Annahme, dass sie wegen ihrer Wankelmütigkeit (*levitas animi*) sehr oft getäuscht werden und es daher richtig ist, dass sie von Vormündern, die ihre förmliche Zustimmung (*auctoritas*) erteilen müssen, geleitet werden, ist mehr Schein als Wirklichkeit. Denn volljährige Frauen führen ihre eigenen Geschäfte selbst und in etlichen Fällen ist es bloße Formalität, dass der Vormund seine Zustimmung erteilt; auch wird er häufig vom Prätor gezwungen, die Zustimmung auch gegen seinen Willen zu erteilen.“<sup>7</sup> Literarische Quellen bezeugen, dass bereits im 1. Jahrhundert v.Chr. vermögende Römerinnen, etwa Terentia und Tullia, ihre Güter unter ihrer Kontrolle hatten.<sup>8</sup> Neuere Forschungen zeigen, dass die wachsende Freiheit und Unabhängigkeit der Frauen wahrscheinlich durch die Ehegesetze des Augustus gebremst worden sei.<sup>9</sup> Worin der Grund für die lebenslange Vormundschaft über Frauen auch gelegen sein mochte, ihr Inhalt steht fest:<sup>10</sup> Frauen konnten ohne Zustimmung (*auctoritas*) ihres Vor-

<sup>5</sup> Vgl. dazu etwa KASER & KNÜTEL 2014, 363.

<sup>6</sup> KASER & KNÜTEL 2014, 362.

<sup>7</sup> Übersetzung von KASER & KNÜTEL 2014, 369.

<sup>8</sup> Vgl. DIXON 1986, 93-120.

<sup>9</sup> S. den Überblick in KASER & KNÜTEL 2014, 369.

<sup>10</sup> Gai. 1,190 gibt dazu nur eine summarische Übersicht, aber Ulpian reg. 11,27 erläutert die Fälle ausführlicher. Vgl. dazu NELSON & MANTHE 1999, 145-146.

munds keine *legis actio* und kein *iudicium legitimum* anhängig machen, kein Rechtsgeschäft des *ius civile* führen, z.B. kein Testament anfertigen, keine Übereignung von *res mancipi* gültig vornehmen, keine Sklaven freilassen oder keinem eigenen Freigelassenen eine Erlaubnis erteilen, mit einem fremden Sklaven zusammenzuleben, und im allgemeinen keine Verbindlichkeit (Schuldverpflichtung, Obligation) eingehen.<sup>11</sup> Gaius unterrichtet seine Leser sorgfältig darüber, aus welchem Rechtsgrund ein Vormund die Verwaltung des Mündelvermögens übernehmen kann: Testament, gesetzliche Anordnung oder magistratische Bestellung.<sup>12</sup> Im Folgenden werden wir hierauf noch zurückkommen.

Es empfiehlt sich, vor der eingehenden Untersuchung des Quellenmaterials einen kurzen Blick auf den Kontext zu werfen. Welche Bedeutung dürfte die Rechtsfigur „Vormundschaft“ in der römischen Welt – in Gesellschaft und Wirtschaft – gespielt haben? Welche (bescheidenen) Aussagen lassen sich im Spiegel der juristischen Quellen, überliefert grundsätzlich in den Sammlungen Justinians, dazu treffen?

## 1. DIE BEDEUTUNG DER VORMUNDSCHAFT IM SPIEGEL DER QUELLEN

Im Folgenden versuche ich anhand einfacher Zahlen zu verdeutlichen, welche zentrale Rolle die Vormundschaft in den Schriften der römischen Juristen einnahm. In den Institutionen Justinians nimmt die Darstellung der Regeln über die Vormundschaft etwa 45% der Zeilen des ersten Buches (*De personis*) ein. In den Fragmenten der Titel Inst. 1.13 bis 26 werden die elementaren Kenntnisse über die *tutela* anschaulich zusammengefasst. In den Institutionen des Gaius<sup>13</sup> wird sogar ein Drittel (etwa 33%) des Traktats über Personen der Vormundschaft gewidmet.<sup>14</sup> Folgt man der These, dass die Institutionen des Gaius aus dem 2. Jahrhundert vor allem zur Belehrung der Neubürger aus den Provinzen verfasst wurden,<sup>15</sup> passt die detaillierte Behandlung dieser Rechtsfigur gut ins Bild. Dieser Eindruck wird weiter bekräftigt, wenn man die Digesten überprüft, die Sammlung von Exzerpten aus den Schriften der klassischen

<sup>11</sup> KASER & KNÜTEL 2014, 369-370.

<sup>12</sup> Gai. Inst. 1,144-187; vgl. dazu NELSON & MANTHE 1999, 142-147; zur *lex Atilia* und *datio tutoris* in den Munizipalgesetzen s. insbesondere NÖRR 2001, 1-72.

<sup>13</sup> Die bekanntlich als Vorlage zur Abfassung des Lehrbuchs Justinians gedient haben.

<sup>14</sup> Gai. 1,143-199.

<sup>15</sup> Vgl. THÜR 1998; MANTHE 2004, 12 und auch 21-24.

römischen Juristen, die im 6. Jahrhundert zusammengestellt wurde. Von den fünfzig Büchern sind zwei (sogar ziemlich umfangreiche) der Vormundschaft gewidmet: D. 26 und D. 27. Will man versuchen, sich über deren Bedeutung und verhältnismäßige Länge ein Bild im Kontext des ganzen Quellenmaterials zu verschaffen, ist man gezwungen, auch hier die Zeilen zu zählen. Die Texte, die sich mit der Vormundschaft beschäftigen, umfassen in den zwei Büchern über *tutela* (D. 26 und D. 27) insgesamt etwa 5.500 Zeilen. Zum Vergleich ist heranzuziehen, dass die *locatio conductio*, einer der wichtigsten Verträge<sup>16</sup> insgesamt nur in 980 Zeilen besprochen wird. Der Kauf, der allerwichtigste Kontrakt im Warenaustausch, wurde insgesamt in etwa 3.000 Zeilen abgehandelt; und auch davon sind mehr als 1.100 Zeilen den Nebenabreden gewidmet.

Vergleicht man den Umfang der Titel über Vormundschaft mit dem Umfang der Titel über *locatio conductio* und Kauf im Vertragsrecht, kommt man zu dem Schluss, dass die zwei wichtigsten Verträge des Wirtschaftslebens in den Digesten insgesamt wesentlich schwächer repräsentiert sind als die Vormundschaft. Bereits dieses einfache Spiel mit den Zahlen zeigt, dass der Vormundschaft im Rechtsleben Roms eine zentrale Rolle zugesprochen wurde. Es liegt nahe, dass es dabei um die Kontrolle von bedeutenden Vermögensmaßen ging, die für die soziale Elite Roms von großem Interesse waren.<sup>17</sup>

Es fragt sich, ob diese herausragende soziale und wirtschaftliche Bedeutung durch das überlieferte Urkundenmaterial bestätigt wird. Vor der Untersuchung dieser Frage möchte ich noch darauf hinweisen, dass ein beträchtlicher Anteil der Fälle, die von den Juristen besprochen wurden, aus dem hellenistischen Milieu des griechischen Ostens stammte. Blättert man in den Bücher D. 26 und D. 27, fällt es sogleich auf, dass zahlreiche Fragmente auf Griechisch überliefert sind. Es handelt sich dabei insgesamt um 110 Fragmente, die das Ausmaß von etwa 655 Zeilen erreichen. Dazu kommen zahlreiche, auf Lateinisch verfasste Entscheidungen, in denen ebenfalls Fälle aus provinzieller Umgebung besprochen werden; auf sie ist noch zurückzukommen.

Aber kehren wir zu der oben gestellten Frage zurück: Was verrät die urkundliche Überlieferung über die große wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Themas *tutela*? Wird die zentrale Rolle der Rechtsfigur im Alltagsleben der Römer auch durch die Anzahl und Inhalt der erhaltenen Dokumente bestätigt?

---

<sup>16</sup> Im modernen Recht werden die Sachverhalte, die in Rom hierher gezählt wurden, als Mietvertrag, Dienstvertrag oder Werkvertrag definiert.

<sup>17</sup> VERBOVEN 2002.

## 2. ZUR URKUNDLICHEN ÜBERLIEFERUNG

Ein rascher Überblick über das erhaltene Quellenmaterial erweckt den Verdacht, dass die urkundlichen Quellen den oben gewonnenen Befund keineswegs bestätigen. Ganz im Gegenteil! Urkunden, die das Rechtsleben in vormundschaftlichen Verhältnissen nachweisen würden, sind in auffällig geringer Anzahl überliefert.<sup>18</sup> Es liegt jedoch nahe, dass der Grund dafür im Zufall der Überlieferung liegt. Im dritten Band der FIRA (*Fontes Iuris Romani Antejustiniani* III<sup>2</sup>, 1943) wurden von Arangio-Ruiz insgesamt acht Dokumente zum Thema „Vormundschaft“ aufgenommen, Nr. 24-31. All diese Urkunden stammen aus provinzialem Milieu, aus der römischen Provinz Ägypten. Sie betreffen folgende Rechtsgeschäfte: *datio tutoris* (Nr. 24, 25, 28), *excusatio tutoris* (Nr. 30), *liberatio tutoris* (Nr. 26, 31), Abkommen *inter contutores* (Nr. 29) und *ius liberorum* (Nr. 27). In vier Geschäften werden die Frauentutel und in weiteren vier die Vormundschaft über Minderjährige behandelt.

Der Datierung nach umfassen die Dokumente den Zeitraum von fast dreihundert Jahren: Die erste ist mit 14 v.Chr. datiert, die letzte mit 263 n.Chr. Von den acht Urkunden sind sieben auf Papyrus, und nur eine einzige (Nr. 25) auf Holztafeln (*tabulae*) festgehalten. Alle acht Urkunden stammen aus Ägypten; sie wurden überwiegend auf Griechisch (manche bilingue) angefertigt — und das sogar in Fällen, in denen offensichtlich römische Bürger involviert waren (etwa Nr. 31). Die einzelnen Texte vermitteln wertvolle Kenntnisse über das Rechtsleben — die Berichte stammen jedoch, wie es oben bereits festgehalten wurde, aus der griechisch-hellenistisch gefärbten Welt Ägyptens.<sup>19</sup>

Mustert man genauer das reiche Material der epigraphischen Quellen durch, findet man jedoch auch weitere Belege, die vom Umfeld der *tutela* berichten. Aus dem 3. Jahrhundert ist etwa eine Schenkungsurkunde überliefert (FIRA III<sup>2</sup> 93), in der eine gewisse Iulia Monime als *donatrix* auftritt.<sup>20</sup> Der Text dokumentiert die Übereignung eines Grundstücks mit Heiligtum durch *mancipatio* an ein Kollegium des Gottes Silvanus; die Frau tritt mit einem Geschlechtsvormund auf (Z. 9-12). In FIRA III<sup>2</sup> Nr. 95 verschenkt Stasia Irene hingegen eine Grabstätte an M. Licinius Timotheus ohne Vormund, obwohl sie ebenfalls das Manzipationsformular benützt. Im Urkundentext wird mehrmals hervorgehoben, dass diese *donatrix* die stolze Besitzerin des *ius liberorum* ist.<sup>21</sup>

<sup>18</sup> Der reiche Fund an Papyri wird hier überwiegend ausgeklammert; vgl. dazu CAVENAILE 1958; RUPPRECHT 1986.

<sup>19</sup> Vgl. dazu den Beitrag von Th. Kruse in diesem Band.

<sup>20</sup> Vgl. dazu NELSON & MANTHE 1999, 146.

<sup>21</sup> NELSON & MANTHE 1999, 146-147.

Das bunte Urkundenmaterial, das im dritten Band der FIRA publiziert wurde, lässt folgende Schlüsse zu: Einerseits entspricht die Anzahl der überlieferten Urkunden keineswegs den Erwartungen, die durch die Länge der juristischen Kommentare erweckt wurden. Andererseits unterstützt die geographische Herkunft der Urkunden eine andere Vermutung, die aufgrund der formellen Untersuchung der Digesten bereits aufgestellt wurde: Die Vormundschaft und deren behördliche Regelung bzw. juristische Begutachtung waren in den Provinzen von besonderer Bedeutung.

Spätere Funde ermöglichen einen weiteren Blick in den Alltag der vormundschaftlichen Geschäfte, die sogar aus dem zentralen Gebiet des Imperiums, aus der Campania, stammen. Die Urkunden im Archiv der Sulpicii oder weitere aus Herculaneum können für das Rechtsleben Roms als Musterbeispiele gedeutet werden.

Aus Herculaneum sind vor allem *dationes tutoris* erhalten. Ein gutes Beispiel ist Tabula Herculanensis, DELLA CORTE 1951, 228 (n. 13), eine *datio tutoris mulieris* aus dem 1. Jahrhundert n.Chr.:

Ilvir ex decurionum decret[o, quo ne ab] iusto tutore [tutela abeat, ex] lege Iulia [et Titia dixit: Aresc[usae Q. Vibidius [A]mpliatus sit tuto[r].<sup>22</sup>

Der Duovir hat gemäß dem Beschluss der Dekurionen, damit eine Tutel durch einen rechtmäßigen Tutor nicht fehle, angeordnet: Für Arescusa soll Q. Vibidius Ampliatus Tutor sein.

Dieter Nörr stellt fest, dass Herculaneum wohl eine eigene *lex municipii* gehabt haben dürfte, die eventuell auch die Bestellung von Tutoren regelte.<sup>23</sup> Trotzdem wird hier die Befugnis der Dekurionen, aufgrund ihrer magistratischen Macht einen Vormund zu ernennen, unmittelbar auf die *lex Iulia* gestützt.<sup>24</sup>

Wie Rechtsgeschäfte von Frauen, die formell unter Vormundschaft standen sein mochten, in der Alltagspraxis durchgeführt wurden, würde man eher im Archiv der Sulpicii erwarten. Durch den Zufall der Überlieferung bieten diese Urkunden dem modernen Leser einen überwiegend repräsentativen Ausschnitt des damaligen sozialen und wirtschaftlichen Lebens.<sup>25</sup> Hier findet man alle Arten von Alltagsgeschäften reichlich dokumentiert. Desto mehr überrascht, dass Urkunden in Verbindung mit Vormundschaft im gesamten Archiv sehr schwach vertreten sind. In dem von Giuseppe Camodeca 1998

<sup>22</sup> Text nach der Rekonstruktion von ARANGIO-RUIZ 1974, 451-452.

<sup>23</sup> NÖRR 2001, 11-12.

<sup>24</sup> Zur ähnlichen Befugnis des Statthalters s. NÖRR 2011, 29-32.

<sup>25</sup> Vgl. dazu etwa CROOK 1994, 260-261; GRÖSCHLER 2008.

neu edierten Band sind insgesamt 127 Dokumente enthalten. Von denen bezeugen überraschender Weise nur zwei von der Mitwirkung eines Vormunds. Wie ist dieser schmale Befund zu erklären?

Die Mitwirkung eines Vormunds wurde nur in TPSulp. 60 und 99 festgehalten; beide Texte handeln von *tutela mulieris*. Um einen näheren Einblick zu gewinnen, sollte man einen Blick auf einige Texte werfen. Ein gutes Beispiel ist TPSulp. 60 (Puteoli, 43 n.Chr.), die aus dem Milieu des Bankhauses berichtet:

TABELLAE TITINIAE A[NTRACIDIS]

Exp(ensos)

Eupliae Theodori f(iliae) [HS DC] | Meiliacae tutore aucto[re] | Epichare Aphrodisi f(ilio) Athe[niensi]; | Petiit et numeratos acce[pit] | Domo ex r[i]sco

Acceptos

Risco (vac.) [HS DC] | Eos HS DC | nu[m]mos, qui s(upra) s(cripti) s(unt), | Interrogant[e Titinia Antracide], | fide sua esse ius[sit Epichares Aphrodisi] | f(ilius) Athenensis p[ro Euplia Theodori f(ilia)] | Meliacae Ti[tiniae Antracidi] | Act[um Puteolis ...]<sup>26</sup>

Der ungewöhnlich formulierte Text wird im Schrifttum als *nomen arcarium* ausgelegt: es liegt nahe, dass es sich um die Gewährung eines Darlehens durch die Bank handelt. Die Besonderheit der Formulierung liegt darin, dass die Valutierung des Darlehens vermutlich durch Umbuchung von dem Konto der Gläubigerin auf das Konto der Schuldnerin durchgeführt wurde.<sup>27</sup> Für das vorliegende Thema ist von Relevanz, dass beide Parteien des Rechtsgeschäfts Frauen sind: Euplia, die Schuldnerin, ist vermutlich eine Griechin, die mit ihrem Geschlechtsvormund, Epichares (der vielleicht auch ihr Ehemann war) auftritt.<sup>28</sup> Titinia, die Gläubigerin, dürfte der lokalen Geschäftsszene angehört haben, die mit Hilfe der Bank ihr Geld gegen Zinsen anlegte. Der geschuldete Betrag, 1.600 Sesterzen, ist in diesem Dokument relativ gering. Der gut erhaltene Text zeigt, dass das Rechtsleben der Stadt Puteoli den Vorschriften des klassischen römischen Rechts über die beschränkte Handlungsfähigkeit der Frauen folgte. Euplia kommt auch in weiteren Urkunden vor: Vermutlich wirkte Epichares auch in ihren anderen Geldgeschäften (in Nr. 61 und 62) als

<sup>26</sup> TPSulp. 60: „Täfelchen der Titinia Antracis; ausgezahlt 1.600 Sesterzen an Euplia, mit Zustimmung ihres Vormundes Epichares, Sohn des Aphrodisius, aus Athen, sie hat gebeten und bar zugezählt erhalten aus dem Haus, aus der Kasse. Eingenommen der Kasse 1.600 Sesterzen ...“

<sup>27</sup> GRÖSCHLER 1997, 69-70; JAKAB 2003; anders WOLF 1998.

<sup>28</sup> JAKAB 2003, 494; anders jedoch WOLF 2001, 120, der hier eine *tutela impuberum* unterstellt.



Vormund mit. Diese *tabulae* sind jedoch sehr schlecht erhalten, und gerade für die Vormundschaft relevante Textteil fehlt.

Nr. 99, ein ebenfalls sehr schlecht erhaltener Text ist die zweite Urkunde im Archiv, in der eine *tutela* erwähnt bzw. gut lesbar dokumentiert wurde. Es handelt sich um die Stipulation einer gewissen Marcia Fausta,<sup>29</sup> der Schuldnerin in dem dokumentierten Rechtsgeschäft — auch sie folgt den Gesetzen über die Frauentutel und tritt mit ihrem Vormund auf (Z. 10). Nr. 82, ein *chirographum* aus einer Auktion, überliefert ebenfalls ein Frauengeschäft, in dem die Freigelassene Patulcia Erotis einen gewissen Betrag von dem Bankier C. Sulpicius Cinnamus erhielt.<sup>30</sup> Die Urkunde wurde von ihrem Patron angefertigt, sie zeigt jedoch keinen Hinweis auf irgendeine Vormundschaft.

Wie ist der schmale Befund zu verstehen? In dem Archiv der Sulpicii sind insgesamt 23 Urkunden erhalten, die Geldgeschäfte von Frauen betreffen. Nimmt man die 97 Urkunden, deren Zustand eine juristische Analyse zulässt, als Basis, bedeuten die 23 Urkunden einen beträchtlichen Anteil von 24 %. Um so mehr fällt es auf, dass die meisten Geschäfte ohne Vormund abgeschlossen wurden. In einer früheren Publikation habe ich die These vertreten, dass vermögende Römerinnen den Geschlechtsvormund durch den Einsatz von Vermittlern (Sklaven, Freigelassene oder Bankvermittlung) elegant umgehen konnten.<sup>31</sup> Die dort behandelten Texte, die Frauengeschäfte aus dem Archiv der Sulpicii ohne Vormund aufweisen, bleiben hier überwiegend ausgeklammert. Ich stelle hier nur ein einziges Dokument vor, um die rechtsgeschäftliche Technik, welche diese Art des „Umgehungsgeschäfts“ betrifft, anschaulich zu machen (TPSulp. 58, Puteoli):

5            prae[t]er HS viginti milia  
              nummum in rationem  
              Priscil[l]ae d[o]minae meae;  
              eaeque HS quattuor millia,  
              quae su[p]ra s[cr]ipta sunt,  
              proba recte dari fide rogavit  
              C(aius) Sulpicius F[a]ustus fide promisi  
              Pyramus Caesiae Priscillae ser(vus).  
                  Act(um) Puteol[i]s.<sup>32</sup>

<sup>29</sup> Der Name ist sehr schlecht erhalten, vgl. CAMODECA 1999, 210-211.

<sup>30</sup> Zu den Bankiers der Sulpicii vgl. GRÖSCHLER 1997, 57-66; ANDREAU 1995, 153-155; WOLF 1985, 779-780.

<sup>31</sup> JAKAB 2013.

<sup>32</sup> TPSulp. 58: „... außer die 20.000 Sesterzen auf die Rechnung meiner Herrin Caesia Priscilla; dass diese 4.000 Sesterzen, die oben genannt sind, in guter Münze und ordnungsgemäß gezahlt werden, hat sich Caius Sulpicius Faustus versprechen lassen und habe ich, Pyramus, der Sklave der Caesia Priscilla, versprochen. Geschehen in Puteoli.“

Es handelt sich um den Torso eines Triptychons; erhalten ist nur eine Innenseite (*scriptura interior*) mit dem Ende des Vertragstextes und die Rückseite mit den Siegeln der Zeugen. Ausgestellt wurde die Urkunde ebenfalls in Puteoli. Gelesen werden kann eine Stipulation, die zwischen Faustus und Pyramus, dem Sklaven einer gewissen Caesia Priscilla (Z. 8), abgeschlossen wurde. Faustus, der Bankier, hat 4.000 Sesterzen ausbezahlt und sich die Rückzahlung in Form einer Stipulation versprechen lassen. Es handelt sich wahrscheinlich um ein Darlehen.<sup>33</sup> Vermutlich stand auf *Tabula I pagina 2* ein *chirographum*, etwa *scripsi me accepisse et mutua debere* und dem dürfte das überlieferte Rückzahlungsversprechen gefolgt sein. In der Urkunde werden jedoch drei Personen erwähnt: Faustus, der Sklave Pyramus und seine *domina* Caesia Priscilla. Es fragt sich deshalb, ob Pyramus das Darlehen auf seine eigene Rechnung (im Rahmen seines *peculium*) oder, quasi stellvertretend für seine Herrin, aufgenommen hat. Pyramus, der Sklave der Caesia Priscilla, hätte nämlich zu Lasten seines *peculium* von der Bank der Sulpicii ohne Bedenken 4.000 Sesterzen erhalten können. Gegen diese Lösung spricht jedoch Folgendes: In Z. 1 ist eine bereits bestehende Schuld von 20.000 Sesterzen genannt; gefolgt von der Bemerkung *in rationem Priscillae dominae meae* (Z. 2-3).

Die Wendung *in rationem* will Camodeca auf die bereits geschuldeten 20.000 beziehen.<sup>34</sup> Mir scheint jedoch richtiger, sie mit dem soeben beurkundeten Rechtsgeschäft (mit dem aktuellen Darlehen von 4.000 Sesterzen) zu verbinden.<sup>35</sup> Zeile 2-3 von TPSulp. 58 bestätigen meines Erachtens, dass die 4.000 Sesterzen (ebenso wie die früher ausbezahlten 20.000) zu Lasten der Abrechnung (des Kontos) der Priscilla verbucht wurden. Pyramus wirkte dabei bloß als Bote, als Abnehmer des Geldes mit (durch den rechtlich voll anerkannten Besitz- und Eigentumserwerb durch Sklaven). Seine *domina* ging nicht persönlich in das Bankhaus der Sulpicii, um das Geld in Empfang zu nehmen; sie hat dafür ihren Sklaven eingesetzt. Es liegt nahe, ihre Abwesenheit damit zu erklären, dass ehrenhafte Frauen in der Antike jeden öffentlichen Auftritt vermieden.<sup>36</sup> Dieses Problem konnte jedoch leicht gelöst werden, weil vermögende Frauen in ausreichender Anzahl über Vermittler verfügten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die urkundliche Überlieferung zum Thema Vormundschaft ein eher enttäuschendes Bild zeigt. Zur Vormundschaft über Mündel sind kaum Dokumente aus dem Rechtsleben erhalten. Die meisten Texte betreffen die Frauentutel – es sind jedoch zahlreiche

<sup>33</sup> GRÖSCHLER 2006.

<sup>34</sup> CAMODECA 1999, 149.

<sup>35</sup> Vgl. JAKAB 2013, 123-125 mit weiteren Quellen.

<sup>36</sup> Zum sozialen Hintergrund allgemein vgl. GARDNER 1995, 258-267.

Dokumente überliefert, in denen Frauen ihre Geldtransaktionen ohne einen Vormund abwickeln.

Meinen Beitrag könnte ich mit diesem eher negativen Ergebnis hier eigentlich schließen. Es gibt jedoch noch eine weitere wertvolle Quellengruppe, die – zwar indirekt, aber doch vertrauenswürdig – über die Urkundenpraxis Informationen vermitteln kann: Die Sammlung der Schriften der klassischen römischen Juristen, die in den Digesten tradiert wurden.

### 3. URKUNDENPRAXIS IM SPIEGEL DER JURISTENSCHRIFTEN

Die beinahe 5.500 Zeilen, die in den Digesten Reflexionen aus der hoch theoretisierenden Welt der Juristen über Fragen aus dem Alltagsleben bzw. aus der Gerichtspraxis überliefern, bieten auch für die vorliegende Untersuchung eine reiche Fülle am Material. Im Folgenden werde ich nur einzelne Aspekte hervorheben, um das oben aus dem Urkundenfund gewonnene Bild zu ergänzen.

Wenn Ulpian, Paulus, Modestin oder Cervidius Scaevola konkrete Fälle aus dem Alltag besprechen oder auf Anfragen der Parteien Gutachten erstellen, stützen sie ihre Sachverhalt-Darstellungen nicht selten auf Urkundenklauseln. Oft werden gelungene oder misslungene Abreden aus konkreten (Beweis-)urkunden zitiert und ausgelegt. In anderen Fällen werden Ratschläge zu der richtigen Anfertigung von Dokumenten erteilt. Es handelt sich dabei etwa um die Bestellung und Ersetzung von Vormündern, um die Sicherheitsleistung des Vormunds, um die Verwaltung des Mündelvermögens oder um die Erteilung der Zustimmung (*auctoritas*) des Vormunds. Ich verweise hier nur auf einige Beispiele: *Lucium Titium liberis meis tutorem do* (Gai. 1,149); *Liberis meis vel uxori meae Titius tutor esto* (Gai. 1,149); *uxori (meae) tutorem do* (Gai. 1,149); *Titiae uxori meae tutoris optionem do* (Gai. 1,150); *Titiae uxori meae tutoris optionem dumtaxat semel do / dumtaxat bis do* (Gai. 1,152); *Lucium Titium tutorem do, si is non vivit, tum Gaium Plautium tutorem do* (D. 26,2,33 Iav.); *illi aut illi filiis meis, utri eorum volet, Titius tutor esto* (D. 26,2,23 pr. Afr.); *Titius si volet illi filio meo tutor esto* (D. 26,2,23,1 Afr.); *parakalō epimeleisthai tōn pragmatōn* (D. 26,3,1,1 Mod.); *eosque aneclogistos esse volo* (D. 26,7,5,7 Ulp.); *si liber erit, tutor esto* (D. 26,2,10,4 Ulp.); *tutorem do, si satisdederit* (D. 26,1,6,1 Ulp.).<sup>37</sup> Die Liste könnte man noch lange weiterführen. Viele Streitigkeiten entstanden insbesondere über testamentarische Vormundbestellungen. Einerseits könnten alte Bestimmungen eines Testaments im Laufe der Jahre zwischen Testamenterrichtung und Ableben obsolet

<sup>37</sup> Im Digestentitel D. 26 sind insgesamt 18 einschlägigen Stellen erhalten.

geworden werden (etwa durch den vorzeitigen Tod des Vormunds, durch Änderungen seines Status oder seiner gesellschaftlichen Stellung). Andererseits führten bedingte Vormundbestellungen oder Spannungen zwischen der testamentarischen und gesetzlichen Vormundschaft nicht selten zu Streitigkeiten.

Solche wörtlichen Zitate ermöglichen die Rekonstruktion der Formulare, die im Rechtsleben konsequent benützt wurden. Vergleicht man die Anzahl der Texte über Frauentutel und *tutela impuberum*, kommt man zu dem Schluss, dass die Juristen sich überwiegend mit den Angelegenheiten der Minderjährigen beschäftigt haben.

Es sind auch die typischen Probleme der Kautelarpraxis reichlich vertreten. Dazu gehören insbesondere, ob ein technisches Wort oder ein oft gebrauchter Begriff erweiternd oder einschränkend verstanden werden soll. In diesem Sinne überlegt etwa Ulpian: „Wenn jemand für seine Töchter oder Söhne Vormünder bestellt hat, ist anzunehmen, dass er sie auch für eine nachgeborene Tochter bestellt hat, weil von der Bezeichnung ‚Tochter‘ auch die nachgeborene Tochter erfasst wird.“<sup>38</sup>

In zahlreichen Entscheidungen bzw. Gutachten begegnen uns Fälle, die eindeutig oder sehr wahrscheinlich aus einer Provinz kamen: D. 26,1,6,1; D. 26,2,1; D. 26,2,26; D. 26,2,30; D. 26,3,1,2; D. 26,3,2 pr.; D. 26,7,47,2; D. 26,7,58,2; D. 26,7,59 usw.<sup>39</sup> In diesen Texten werden oft Phänomene der hellenistischen Rechtskultur mit den Normen oder Grundprinzipien des römischen Rechts konfrontiert. Nicht selten zeigt der Statthalter große Toleranz für die lokale Praxis, die aber von den Juristen Roms hart kritisiert wird. Ein typisches Beispiel liefert dafür Papinian (D. 26,2,26 pr. Pap. 4 resp.):

Nach unserem Recht (*iure nostro*) kann durch Testament des Vaters die Vormundschaft über die gemeinsamen Kinder nicht der Mutter übertragen werden, und wenn der Provinzstatthalter aus Rechtsunkenntnis (*imperitia*) irrt und entscheidet, der Wille des Vaters sei zu befolgen, wird doch sein Amtsnachfolger der Entscheidung, die unsere Gesetze nicht zulassen, zu Recht nicht beitreten.<sup>40</sup>

Im ersten Satz fasst der Jurist den Sachverhalt kurz zusammen und gibt seine Meinung über das juristische Problem. Ein Familienvater hat in seinem Testament die Vormundschaft über die aus seiner legitimen Ehe stammenden Kinder seiner Frau, der Mutter dieser Kinder, übertragen. Die Erwähnung des

<sup>38</sup> D. 26,2,5 und 6.

<sup>39</sup> Es handelt sich im Digestentitel D. 26 insgesamt um 33 solche Stellen.

<sup>40</sup> D. 26,2,26 pr. Pap. 4 resp.: *Iure nostro tutela communium liberorum matri testamento patris frustra mandatur, nec, si provinciae praeses imperitia lapsus patris voluntatem sequendam decreverit, successor eius sententiam, quam leges nostrae non admittunt, recte sequetur.*

Statthalters verweist darauf, dass der Fall aus einer Provinz stammte. Aus hellenistischer Umgebung (aus Ägypten, aber auch aus Thessalien, Milet usw.) sind zahlreiche Dokumente (Papyri oder Inschriften) überliefert, die eine solche Praxis bestätigen: Die Mutter wird als *epitropos* oder *kyrios* bestellt.<sup>41</sup>

Aus dem Textzusammenhang geht hervor, dass der Statthalter hier in einem Prozess entschieden hat (*decrevit*). Vermutlich haben Familienangehörige das Testament des Vaters angegriffen, um die Einsetzung der Mutter zum Vormund nichtig erklären zu lassen. Es ist bekannt, dass das Amt des Tutors im römischen Recht strikt den männlichen Bürgern vorbehalten war: *Tutela plerumque virile officium est* (D. 26,1,16 pr. Gaius). Und auch weiter: „Frauen können nicht zu Vormündern bestellt werden, weil das ein Amt des Mannes ist...“.<sup>42</sup> In unserem Fall dürfte der Statthalter aufgrund der vorgelegten Beweisurkunde, d.h. aufgrund des Testaments, entschieden haben (*favor testamenti*). Sein Beschluss lehnt sich dem allgemeinen Prinzip an, in Familienangelegenheiten dem örtlichen Gewohnheitsrecht den Vorrang zu gewähren. Es dürfte jedoch in Rom umstritten gewesen sein, wie weit man vom römischen Recht abweichen konnte. Es ist auch denkbar, dass dabei auch der Status der Betroffenen (ob es sich um die in der Provinz lebende römische Bürger handelte oder um Peregrine) eine Rolle spielte. Jedenfalls verweist Neraz in dem oben zitierten Fragment darauf, dass die Möglichkeit von Ausnahmen bestand: „... es sei denn, Frauen beantragen beim Kaiser ausdrücklich die Vormundschaft über ihre Kinder.“<sup>43</sup>

In den Digesten, in den beiden Büchern über Vormundschaft (D. 26 und 27), findet man auch zahlreiche Verweise auf normative Regelungen: die Zwölf Tafeln, die *lex Iulia Vellaea*, *lex Iulia et Papia Poppea*, das prätorische Edikt, *Senatus consulta*, *oratio principis* oder kaiserliche Reskripte werden reichlich zitiert.<sup>44</sup> Die Rechtsquellen regeln das Rechtsinstitut *tutela* auf einer eher abstrakten Ebene, mit Anspruch auf eine allgemeine Akzeptanz. Daneben findet man mehrere Texte, die auf konkrete Entscheidungen der Statthalter hinweisen, die von den Juristen nicht selten abgelehnt oder korrigiert werden.

Mustert man die Texte durch, fällt es auf, dass in diesem Themenbereich von den Juristen außerordentlich viele kaiserliche Reskripte zitiert werden. Hier sollte eine vergleichende Untersuchung durchgeführt werden, welche die

<sup>41</sup> Ähnliche Fälle aus hellenistischer Umgebung vertreten die Quellen SB VI 9065, Z. 5-8; I.Mylasa II, 807; Milet I 3,151, Z. 4-6; BGU VIII 1813, Z. 1-10; IG IX 2, 1040, Z. 1-10; I.Erythrai/Klazomenai II 201, Z. 151-164; vgl. VÉLISSAROPOULOS-KARAKOSTAS 2011, 231-233.

<sup>42</sup> D. 26,2,18 Neraz.

<sup>43</sup> Vgl. dazu GARDNER 1995, 23-25.

<sup>44</sup> Man zählt insgesamt 47 kaiserliche Konstitutionen; 7 *Senatus consulta*; und neun Verweise auf die Zwölf Tafeln. Zur Gesetzgebung über Vormundschaft s. NÖRR 2001, 29-30.

Anzahl der Reskripte (wie viele Reskripte fallen auf einen *titulus*, auf ein Buch usw.) und das Verhältnis zu der Häufigkeit der Reskripte in anderen Themenbereichen analysiert. Außerdem könnte die chronologische Zuordnung der Reskripte (welche Kaiser sind am stärksten vertreten) zu neuen Erkenntnissen führen. Es wären auch eventuelle Zusammenhänge mit gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Änderungen und das Verhältnis zu der *Constitutio Antoniniana* interessant. Es wäre ebenfalls denkbar, dass parallele Überlieferungen in epigraphischen Quellen zu entdecken sind.

Schließlich möchte ich noch zwei Texte heranziehen, die als Einführung in die Entscheidungstechnik der Juristen einführen. In seinem Kommentar zum prätorischen Edikt berät Ulpian über die korrekte Abwicklung eines Darlehensgeschäfts zugunsten des Mündels (D. 26,7,9 pr. Ulp. 36 ad ed.):

Quotiens tutor pecuniam pupillarem faenori dat, stipulatio hoc ordine facienda est. Stipulari enim debet aut pupillus aut servus pupilli: quod si neque pupillus eius aetatis erit, ut stipulari possit, neque servum habebit, tunc ipse tutor quive in eius potestate erit.<sup>45</sup>

Ulpian gibt ganz konkrete Ratschläge, wie eine Forderung aus Stipulation für einen Mündel korrekt begründet werden soll.<sup>46</sup> In vielen Juristentexten wird auf die strenge Pflicht des Tutors hingewiesen, das Mündelvermögen gewinnbringend zu verwalten. Wenn Bargeld vorhanden ist, soll es gegen Zinsen angelegt werden. Die strikte Rangordnung der denkbaren Gläubiger (*stipulatores*), die hier von Ulpian nahe gelegt wird, war juristisch höchst relevant. Es ist bekannt, dass die *impuberes infantia maiores*, die ihr siebtes Lebensjahr schon erreicht haben, Forderungen aus Rechtsgeschäften auch *sine auctoritate tutoris* erwerben konnten. Ulpians zweite Variante, sich durch einen Sklaven vertreten zu lassen, stand jedem Vermögenden (unabhängig von Alter oder Geschlecht) offen (wie es oben bei den Frauengeschäften bereits gezeigt wurde). Nach Ulpian darf der Vormund selbst als *stipulator* nur ausnahmsweise auftreten. Zahlreiche Fragmente bezeugen, dass im letzten Fall eine riskante Verschmelzung zwischen dem Vermögen des Mündels und des Vormunds drohte. Es war manchmal problematisch nachzuweisen, von wem die Insolvenzgefahr zu tragen ist und in wessen *calendarium* die Zinsen verbucht werden sollen.

<sup>45</sup> D. 26,7,9 pr. Ulp.: „Immer wenn ein Vormund Mündelgeld als verzinsliches Darlehen gibt, muss eine Stipulation in der folgenden Ordnung abgeschlossen werden. Denn entweder das Mündel oder ein Sklave des Mündels muss sich [die Rückgewähr] stipulationsweise versprechen lassen. Ist aber das Mündel noch nicht in dem Alter, dass es sich förmlich versprechen lassen kann, und hat es keinen Sklaven, dann tut es der Vormund selbst oder jemand, der sich in seiner Hausgewalt befindet.“

<sup>46</sup> Zur Bedeutung der Beurkundungspraxis kann ich erwähnen, dass im Archiv der Sulpicii (1. Jh. n.Chr.) alle Darlehensurkunden mit Stipulationsklausel angefertigt wurden.

Aus einem anderen Fragment erfährt man, wie solche Vermögensverwaltungen in der Praxis gehandhabt wurden (D. 26,7,57 pr. Cervidius Scaevola 10 dig.):

Chirographis debitorum incendio exustis cum ex inventario tutores convenire eos possent ad solvendam pecuniam aut novationem faciendam cogere ...<sup>47</sup>

Cervidius Scaevola berichtet hier von einem Brand, der (zum Teil) auch das Archiv des Mündelvermögens vernichtete. Im abgebrannten Gebäudeteil wurden *chirographa* (subjektiv stilisierte meistens vom Schuldner selbst eigenhändig geschriebene Schuldscheine) aufbewahrt, die in einem eventuellen Prozess als Beweise hätten dienen können. Nach dem Untergang der Dokumente blieben die Vormünder jedoch untätig — sie bemühten sich in keiner Weise, diese Forderungen für das Mündelvermögen zu sichern. Der Jurist macht darauf aufmerksam, dass Forderungen solcher Art üblicherweise in mehreren Urkunden dokumentiert werden. Es läge nahe, das Inventar des Mündelvermögens als Beweismittel zu verwenden. Scaevola erwähnt zwar nicht, aber das *calendarium* oder die *rationes* hätten ebenfalls als Beweiskunde dienen können. Die Vormünder hätten auch die Schuldner aufsuchen und sie zur Ausstellung neuer Schuldscheine zwingen können.

Abschließend lässt sich feststellen, dass Dokumente über Vormundschaft von Minderjährigen und Frauen in den lateinischen *tabulae* verhältnismäßig dürftig überliefert sind. Das Urkundenmaterial lässt kaum erahnen, welche enorme Bedeutung die Vormundschaft im Rechtsleben Roms einnahm. Trotz des schmalen Befundes sind die überlieferten Wachstäfelchen wertvolle Belege der Praxis, die — durch juristische und literarische Quellen ergänzt — ein instruktives Bild aus dem Alltag der vormundschaftlichen Geschäfte vermitteln.

---

<sup>47</sup> D. 26,7,57 pr. Scaevola: „Schuldscheine (*chirographa*) waren bei einem Feuer verbrannt. Gleichwohl hätten die Vormünder die Schuldner nach dem Vermögensverzeichnis (*ex inventario*) des Mündels verklagen können, um sie zur Zahlung des Geldes oder zur Vornahme einer Novation zu zwingen.“



- ANDREAU 1995  
J. ANDREAU, *Affaires financières à Pouzsoles au Ier siècle ap. J.-C.: Les tablettes de Murecine*, «REL» 72, 39-55.
- ARANGIO-RUIZ 1974  
V. ARANGIO-RUIZ, *Studi epigrafici e papirologici*, Napoli.
- CAMODECA 1999  
G. CAMODECA, *Tabulae Pompeianae Sulpiciorum. Edizione critica dell'archivio puteolano dei Sulpicii*, I-II, Roma.
- CAVENAILE 1958  
R.C. CAVENAILE, *Corpus Papyrorum Latinarum (CPL)*, Wiesbaden.
- CROOK 1994  
J.A. CROOK, (Rez.), 'L'archivio puteolano dei Sulpicii by G. Camodeca', «JRS» 84, 260-261.
- DELLA CORTE 1951  
M. DELLA CORTE, *Tabelle cerate ercolanesi*, «PdP» 6, 224-230.
- DIXON 1986  
S. DIXON, *Family Finances: Terentia and Tullia*, in: B. RAWSON (Hrsg.), *The Family in Ancient Rome*, London, 93-120.
- GARDNER 1995  
J.F. GARDNER, *Frauen im antiken Rom. Familie, Alltag, Recht*, München.
- GRÖSCHLER 1997  
P. GRÖSCHLER, *Die tabellae-Urkunden aus den pompejanischen und herkulanensischen Urkundenfunden*, Berlin.
- GRÖSCHLER 2006  
GRÖSCHLER, *Die Konzeption des mutuum cum stipulatione*, «TR» 74, 261-287.
- GRÖSCHLER 2008  
P. GRÖSCHLER, *Die pompejanischen und herkulanensischen Urkunden als Erkenntnisquelle für das römische Recht*, in: M. AVENARIUS (Hrsg.), *Hermeneutik der Quellentexte des Römischen Rechts*, Baden-Baden, 44-62.
- JAKAB 2003  
E. JAKAB, *Bankurkunden und Buchführung (TPSulp. 60 und die graeco-ägyptischen Papyri)*, in: G. THÜR & F.J. NIETO (Hrsg.), *Symposion 1999: Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte 14*, Köln, 493-530.
- JAKAB 2013  
E. JAKAB, *Financial Transactions by Women in Puteoli*, in: P. DU PLESSIS (Hrsg.), *New Frontiers: Law and Society in the Roman World*, Edinburgh, 123-150.
- KASER & KNÜTEL 2014  
M. KASER & R. KNÜTEL, *Römisches Privatrecht*, 20. Aufl. München.
- KUNKEL & LIEBS 2001  
W. KUNKEL & D. LIEBS, *Die römischen Juristen. Herkunft und soziale Stellung<sup>2</sup>*, Köln.
- MANTHE 2004  
U. MANTHE, *Gaius Institutionen*, Darmstadt.
- NELSON & MANTHE 1999  
H.L.W. NELSON & U. MANTHE, *Gai Institutiones III 88-181*, Berlin.
- NÖRR 2001  
D. NÖRR, *Zur Palingenesie der römischen*



- Vormundschaftsgesetze, «ZRG RA» 118, 1-72.
- RUPPRECHT 1986  
H.-A. RUPPRECHT, *Zur Frage der Frauentutel im römischen Ägypten*, in: G. WESENER (Hrsg.), *Festschrift für Arnold Kränzlein*, Graz, 95-102.
- THÜR 1998  
G. THÜR, *Die Antezessoren-Vorlesung: Iustiniani Institutiones Redivivae*, in: O.M. PÉTER & B. SZAŐO (Hrsg.), *A bonis bona discere, Festgabe János Zlinszky*, Miskolc, 587-595.
- VÉLISSAROPOULOS-KARAKOSTAS 2011  
J. VÉLISSAROPOULOS-KARAKOSTAS, *Droit grec d'Alexandre à Auguste (323 av. J.-C. – 14 ap. J.-C.)*, II, Athènes.
- VERBOVEN 2002  
K. VERBOVEN, *The Economy of Friends. Economic Aspects of Amicitia and Patronage in the Late Republic*, Bruxelles.
- WOLF 1985  
J.G. WOLF, *Aus dem neuen pompejanischen Urkundenfund: Die Streitbeilegung zwischen L. Faenius Eumenes und C. Sulpicius Cinnamus*, in: *Studi in onore di Cesare Sanfilippo*, VI, Milano, 769-780.
- WOLF 1998  
J.G. WOLF, *Die tabellae der Titinia Antracis und die Bürgerschaft des Epichares*, «IVRA» 49, 25-39.
- WOLF 2001  
J.G. WOLF, *Der neue pompejanische Urkundenfund. Zu Camodecas Edizione critica dell'archivio Puteolano dei Sulpicii*, «ZRG RA» 118, 73-132.